

Status: öffentlich

Beschluss des gemeindlichen Einvernehmens zur neuen Leistungsvereinbarung für die Kindertagesförderung in der Kindertagesstätte "Klabauterkinder" und dem Hort "An den Mühlen" in der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen ab 01.01.2021

Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bürgerdienste / Frau Smigielski

Erstellungsdatum: 12.08.2021

Beratungsfolge:		Beschluss Nr.:	
Datum der Sitzung	Gremium		
10.08.2021 Elmenhorst/Lichtenhagen	Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales		
19.08.2021	Hauptausschuss Elmenhorst/Lichtenhagen		
09.09.2021	Gemeindevertretung Elmenhorst/Lichtenhagen		

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Elmenhorst/Lichtenhagen erteilt ihr Einvernehmen zum Abschluss der neuen Leistungsvereinbarung ab dem 01.01.2021 für die Kita „Klabauterkinder“ in Elmenhorst und den Hort „An den Mühlen“ in Lichtenhagen.

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

Einstimmig

mit Stimmenmehrheit

laut Beschlussvorschlag

Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß § 24 Kinderförderungsgesetz (KiföG M-V) schließt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Vereinbarung über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen (Leistungsvereinbarung). Mit den Vereinbarungen werden Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote sowie differenzierte Entgelte für Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen festgelegt.

Vor diesem Hintergrund wurde zwischen dem Landkreis Rostock als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Institut Lernen und Leben e. V. (ILL) als Träger der Kindertageseinrichtung „Klabauterkinder“ und des Hortes „An den Mühlen“ in Elmenhorst/Lichtenhagen nach dem Antrag durch den Träger ab dem 01.01.2021 Entgeltverhandlung zur Finanzierung der Einrichtungen durchgeführt. Diese wurden erforderlich, da ILL die Personalkosten für die Erzieher auf Grund von Tarifsteigerung anpasst.

Durch Mitarbeiter der Entgeltstelle des Landkreises Rostock wurden die vom ILL vorgelegten Unterlagen geprüft. Grundlegende Bestandteile der Leistungsvereinbarung sind leistungsbezogenen Kalkulationen (Anlage 1) und die Leistungsbeschreibung (Anlage 2). Für die Leistungsvereinbarung wurde die Laufzeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 durch die Schiedsstelle festgelegt.

Gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 KiföG M-V über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen bedarf es eines Beschlusses über das Einvernehmen zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Rostock) und der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen.

Im Ergebnis entstehen der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen keine zusätzlichen Kosten, da aufgrund der Pauschalisierung der Gemeindeanteil pro Kind ab dem 01.01.2021 auf monatlich 152,76 Euro festgelegt ist.

Die monatlichen Gesamtkosten für einen Platz in der Kindertageseinrichtung „Klabauterkinder“ und im Hort „An den Mühlen“ in Elmenhorst/Lichtenhagen haben sich nach der Entgeltverhandlung wie folgt geändert:

Betreuungsart	bis 30.03.2021	ab 01.01.2021
Kinderkrippe ganztags	985,43 Euro	1044,50 Euro
Kinderkrippe Teilzeit	591,26 Euro	626,70 Euro
Kinderkrippe halbtags	394,14 Euro	417,80 Euro
Kindergarten ganztags	618,00 Euro	667,64 Euro
Kindergarten Teilzeit	370,80 Euro	400,59 Euro
Kindergarten halbtags	247,20 Euro	267,06 Euro
Hort ganztags	272,04 Euro	287,32 Euro
Hort Teilzeit	163,22 Euro	172,39 Euro

Die Differenz zu den Gemeindeanteilen tragen der Landkreis Rostock mit 45,5 % und das Land Mecklenburg-Vorpommern mit 54,5 % pro Platz.

Die Gemeinde hat somit über die Erteilung ihres Einvernehmens zum Abschluss der Leistungsvereinbarung für die Zeit vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 für die Kita „Klabauterkinder“ und den Hort „An den Mühlen“ in Elmenhorst/Lichtenhagen zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen

(X) Keine

Einvernehmen erteilt
Bürgermeister

fachliche Richtigkeit
Fachbereichsleiter/in

haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachbereichsleiterin Finanzverwaltung

Anlagen

1. Kostenkalkulation
2. Leistungsbeschreibungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder des Gremiums weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Bürgermeister

.....
stellv. Bürgermeister/in